

Synopse NSA und Satzung ADAC Nord-Ost

Satzung NSA	Satzung ADAC Nord-Ost
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V., abgekürzt "ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt", hat seinen Sitz in 30880 Laatzen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der aus den Vereinen ADAC Hansa e.V. und ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. verschmolzene Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Nord-Ost e. V., abgekürzt "ADAC Nord-Ost". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs.</p> <p>Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und -aufklärung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.</p> <p>Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt setzt sich für die private und berufliche Mobilität</p>	<p>§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Zweck des ADAC Nord-Ost ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Zielsetzung des ADAC Gesamtclubs.</p> <p>Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC Nord-Ost setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Er nimmt die Interessen der Sportschiffahrt wahr und fördert diese. Der ADAC Nord-Ost vertritt ebenfalls die Interessen des Radsports.</p> <p>Der ADAC Nord-Ost setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer</p>

<p>seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliedsleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.</p>	<p>Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Der ADAC Nord-Ost verfolgt diese Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.</p>
<p>2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:</p> <p>a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.</p> <p>b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.</p> <p>c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.</p> <p>d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.</p> <p>e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.</p> <p>f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.</p>	<p>2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:</p> <p>a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.</p> <p>b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.</p> <p>c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.</p> <p>d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.</p> <p>e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.</p> <p>f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>

<p>1. Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zugeordnet werden.</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.</p> <p>2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.</p>	<p>1. Mitglieder des ADAC Nord-Ost sind diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Nord-Ost haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Nord-Ost zugeordnet werden. Mitglieder des ADAC Nord-Ost sind auch die Mitglieder gem. § 28 Abs. 4 der Gesamtclubsatzung.</p> <p>2. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Nord-Ost ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.</p> <p>3. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Nord-Ost nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.</p>
<p>§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Innerhalb des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen bei Gründung und Anerkennung mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.</p> <p>2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC</p>	<p>§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Innerhalb des ADAC Nord-Ost können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen bei Gründung ADAC Mitglieder und während ihres Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Nord-Ost.</p> <p>2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Nord-Ost. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der</p>

<p>Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Nord-Ost zur Anerkennung vorzulegen.</p> <p>3. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Nord-Ost oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung und damit das Recht zur Bezeichnung als "ADAC Ortsclub" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung die Berufung an den Ehrenrat des ADAC Nord-Ost zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Jeder ADAC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.</p> <p>2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.</p>	<p>§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs</p> <p>1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.</p> <p>2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Nord-Ost oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.</p>

<p>3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Ausnahmen genehmigen.</p>	<p>3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nord-Ost nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Nord-Ost Ausnahmen genehmigen.</p> <p>4. Mitglieder des Vorstandes des ADAC Nord-Ost können an allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der ADAC Ortsclubs im ADAC Nord-Ost mit Rederecht teilnehmen.</p>
<p>§ 6 Organe</p> <p>Die Organe des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung;</p> <p>b) der Vorstand.</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>Die Organe des ADAC Nord-Ost sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung;</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Geschäftsführung</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3.</p> <p>Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.</p> <p>2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorsitzenden in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch die Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Nord-Ost. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, die Mitglieder des Ehrenrates (§ 23) und die Revisoren (§ 25). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3.</p> <p>Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 28 Ziff. 1).</p> <p>2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. des Geschäftsjahres statt. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1.</p>

<p>Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e. V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.</p>	<p>Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC (www.adac.de) ein. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig in Textform zu verständigen.</p>
<p>§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem befristeten- oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gewählt werden.</p> <p>2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 30 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.</p> <p>Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten sind dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Jedes Mitglied des ADAC Nord-Ost hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost gewählt werden.</p> <p>2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.</p> <p>Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem</p>

<p>spätestens drei Wochen und die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC-Ortsclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.</p> <p>4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer und einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.</p> <p>Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC-Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.</p>	<p>ADAC Nord-Ost spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nord-Ost durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, die Club-Syndizi, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates, Senats und die Revisoren haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Nord-Ost angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten, können aber selbst Ortsclub-Delegierte sein.</p> <p>4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Nord-Ost e.V. (www.adac.de).</p> <p>Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem ADAC Nord-Ost eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.</p>
<p>§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 30 Mitglieder</p>	<p>§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Nord-Ost jeweils eine Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein</p>

<p>eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 30 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine elektronische Abstimmung beschließen.</p>	<p>Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 50 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen. Die geheime Abstimmung kann auch durch elektronische Stimmenabgabe erfolgen.</p>
<p>§ 10 Wahlen</p> <p>1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Versammlungsleiter. Sofern er selbst für ein zur Wahl stehendes Amt kandidiert, bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.</p> <p>2. Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann</p>	<p>§ 10 Wahlen</p> <p>1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorstandsvorsitzende. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden leitet der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.</p>

<p>mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine elektronische Wahl beschließen. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Die Stimmzettel sowie die Daten bei einer elektronischen Wahl sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.</p> <p>3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2, 1. Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des ersten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Sprecher des Wahlausschusses.</p> <p>4. Zur Auszählung der Stimmen bestimmt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.</p>	<p>2. Die Wahlen erfolgen in der Regel in offenen Abstimmungen. Die Abstimmung kann auch durch elektronische Stimmenabgabe erfolgen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Besetzung mehrerer Ämter mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, sofern sich für die Besetzung jedes Amtes jeweils nur ein Kandidat bewirbt. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.</p> <p>4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.</p>
<p>§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:</p> <p>a) von mindestens 30 Mitgliedern, b) vom Vorstand, c) von jedem Delegierten.</p> <p>2. Anträge gemäß 1 a) und 1 c) von Mitgliedern oder Delegierten müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform am Sitz des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:</p> <p>a) von mindestens 101 Mitgliedern; b) vom Vorstand; c) von Delegierten, soweit sie insgesamt wenigstens 101 Stimmen vertreten.</p> <p>2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben in</p>

<p>eingegangen sein.</p> <p>3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Mitgliedsnummer unterzeichnet worden sein oder vom Vorstand gestellt werden.</p> <p>Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 d) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderungen (§ 24) sind nicht zulässig.</p> <p>Ebenso sind Dringlichkeitsanträge gemäß 1a) und 1c) unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.</p>	<p>Schriftform beim Vorstand des ADAC Nord-Ost eingegangen sein.</p> <p>3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 % der festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.</p> <p>Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 14) und auf Satzungsänderung (§ 28) sind nicht zulässig.</p> <p>Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Nord-Ost im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.</p>
<p>§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes, b) Bericht der Rechnungsprüfer, c) Aussprachen zu den Berichten, d) Feststellung der Stimmberechtigten, e) Genehmigung des Jahresabschlusses, f) Entlastung des Vorstandes, g) Wahlen/ggf. Bestellung des Wahlausschusses, h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, i) Anträge. <p>2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1</p>	<p>§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung der Stimmliste; b) Bericht des Vorstandes; c) Bericht des Revisoren; d) Genehmigung des Jahresabschlusses; e) Entlastung des Vorstandes; f) Wahlen; g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr; h) Anträge. <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählte i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht.</p>

<p>dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindesten jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.</p> <p>Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.</p> <p>4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost gewählt werden. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des ADAC Nord-Ost. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Nord-Ost gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.</p> <p>Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 und 3. Ein gemäß § 12 Abs. 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.</p> <p>4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.</p>
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.</p>	<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Nord-Ost oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.</p>

	<p>Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.</p>
<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen, 3. dem Vorstandsmitglied für Motorsport/ Sportleiter, 4. dem Vorstandsmitglied für Technik und Verbraucherschutz, 5. dem Vorstandsmitglied für Touristik, 6. dem Vorstandsmitglied für Verkehr. <p>Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht. Die Arbeit des Vorstandes regelt sich nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei dem Erwerb oder Verkauf, der Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gesellschaftsanteile sowie bei der Eingehung von Verbindlichkeiten von einmalig mehr als 25 TEURO netto oder laufender Verbindlichkeiten von mehr als 25 TEURO netto jährlich wird der Verein durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von dieser Regelung sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. ausgenommen.</p>	<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu höchstens 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) dem Vorstandsvorsitzenden; 2) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden; 3) dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister); 4) dem Vorstandsmitglied für Verkehr; 5) dem Vorstandsmitglied für Technik; 6) dem Vorstandsmitglied für Tourismus Nord; 7) dem Vorstandsmitglied für Tourismus Süd; 8) dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Nord (Sportleiter); 9) dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Süd (Sportleiter). <p>Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festlegen.</p> <p>Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2) – 9) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte des ADAC Nord-Ost in der Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs.</p>

<p>Die Vorstandsmitglieder zu 2.-6. sind dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus Personen, die vom Vorstand berufen werden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.</p> <p>3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7, Satz 7 und § 12 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.</p> <p>4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.</p>	<p>Die Arbeit des Vorstandes regelt sich nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung und Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder.</p> <p>Neu in § 15 geregelt.</p> <p>2. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclubsatzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.</p> <p>3. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Nord-Ost im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.</p> <p>4. Wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen am Sitz des Regionalclubs oder in dessen Nähe wohnen.</p>
	<p>§ 15 Vorstandsrat</p> <p>Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer</p>

	<p>vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Die Geschäftsführung und der Club-Syndikus oder die Club-Syndizi des Regionalclubs nehmen an den Sitzungen des Vorstandrats teil.</p> <p>Der Vorstandsrat wird vom Vorstandsvorsitzenden, der auch den Vorsitz führt, mindesten einmal jährlich einberufen.</p> <p>Der Vorstandsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorstand (§ 14) 2. Den Regionsvertretern und ihren Stellvertretern aus den Bereichen <ol style="list-style-type: none"> a. Großraum Hamburg (RC-Nr. 45) b. Mecklenburg/Vorpommern (RC-Nr. 46) c. Niedersachsen (RC-Nr. 41) d. Sachsen-Anhalt (RC-Nr. 42) die von den Ortsclubs vorgeschlagen und vom Vorstand benannt werden 3. 5 vom Vorstand bestimmten Mitgliedern des Regionalclubs sowie ggf. den Ehrenvorsitzenden.
	<p>§ 16 Aufgaben des Vorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alleinig dem Vorstand des ADAC Nord-Ost obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er legt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgaben des ADAC Nord-Ost die Gesamtstrategie des ADAC Nord-Ost fest. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und deren Mitglieder aus sowie erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge einschließlich der Festlegung der Vergütung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Dem Vorstand obliegen die Repräsentation und politische Interessenvertretung auf dem Gebiet des Regionalclubs Im Rahmen dieser Satzung. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Regionalclubs in geeigneter

	<p>Weise über alle die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost.</p> <p>3. Dem Vorstand obliegt weiterhin die Bildung der in dieser Satzung geregelten Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie über deren Geschäftsordnungen, in denen die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ausschüsse festgelegt werden.</p> <p>4. Der Vorstand besetzt die in der Satzung des ADAC e.V. vorgesehen Positionen in denen dort normierten Gremien</p> <p>5. Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen die Gründung und die Auflösung sowie der Erwerb, die Änderung und die Aufgabe von Beteiligungen an abhängigen (§ 17 AktG) wirtschaftlichen Unternehmen durch den Regionalclub oder durch solchermaßen mit ihm verbundene Unternehmen.</p> <p>6. Gleiches gilt für die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des ADAC Nord-Ost in Aufsichtsräte von Unternehmen i. S. d. Ziffer 5 dieser Vorschrift.</p>
<p>§ 15 Abstimmungen des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit jedoch entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter gemäß der Geschäftsordnung, anwesend sind.</p> <p>2. Die Abstimmung ist auch im Umlaufverfahren in Schriftform, Textform oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, darunter müssen aber der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgestimmt haben. Für die Stimmabgabe ist dem</p>	<p>§ 17 Abstimmungen des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 S. 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter müssen entweder der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein.</p> <p>2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, darunter müssen aber der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgestimmt haben. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der</p>

<p>Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens vier Tage vom Tage der Absendung der Beschlussvorlage betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.</p>
<p>§ 16 Amtsdauer des Vorstandes</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.</p>	<p>§ 18 Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)</p> <p>1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Abs. 1 unter den Ziff. 1), 3), 5), 7) und 9) bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den Ziff. 2), 4), 6) und 8) genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Die Amtsdauer ist im Beschluss der Mitgliederversammlung zu nennen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. § 11 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Nord-Ost mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen kann, betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.</p> <p>2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandsrates beträgt ab Bestellung durch den Vorstand 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.</p>
	<p>§ 19 Geschäftsführung</p> <p>1. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei der Bestellung mehrerer</p>

	<p>Geschäftsführer wird ein Geschäftsführer zum Sprecher ernannt.</p> <p>2. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB als Vertretungsorgan. Die Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die gem. § 16 Ziffer 1 dieser Satzung durch den Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.</p> <p>4. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Das einzelne Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.</p>
	<p>§ 20 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführung des ADAC Nord-Ost erfolgt nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat unter anderem</p> <p>a) die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen,</p> <p>b) den Wirtschaftsplan über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie wesentliche Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen,</p> <p>c) den Jahresabschluss aufzustellen und dem Vorstand den Bericht darüber zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen,</p> <p>d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorzubereiten,</p>

e) dem Vorstand eine Geschäftsordnung über die Regelung seiner internen Abläufe zur Einwilligung vorzulegen.
Das Gleiche gilt für Änderungen.

3. Dem Einwilligungsvorbehalt des Vorstands unterliegen die folgenden, Maßnahmen der Geschäftsführung:

a) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien,

b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten,

c) die Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen, ab einem in der Geschäftsordnung festgelegten Streitwert,

d) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des ADAC Nord-Ost an Tochtergesellschaften,

e) ungeplante finanziellen Verpflichtungen ab einer Höhe von über 150.000,- € inklusive Umsatzsteuer je Verpflichtung,

f) die Ausübung der Gesellschafterrechte des ADAC Nord-Ost,

g) das von Geschäftsführung aufgestellte Risikomanagement.

Der Vorstand kann für Maßnahmen der Geschäftsführung im Innenverhältnis weitere Einwilligungsvorbehalte festlegen.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass ein Geschäftsführer für den Regionalclub anwaltlich tätig wird, hat diese Tätigkeit eigenverantwortlich und fachlich unabhängig auch von Einflussnahmen des Vorstands zu erfolgen. Dem widersprechen insbesondere Weisungen des Vorstands, bei der eigenständigen Analyse der Rechtslage und der einzelfallorientierten Rechtsberatung.

4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten, insbesondere

	<p>a) einmal halbjährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (vor allem Finanz-, Investitions- und Personalplanung), sofern nicht Änderungen der Lage eine unverzügliche Berichterstattung gebieten,</p> <p>b) regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des ADAC Nord-Ost, über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die Liquidität des ADAC Nord-Ost sowie der mit ihm verbundenen Unternehmen.</p> <p>Der Vorstand kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost verlangen, über dessen rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.</p> <p>5. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in den Angelegenheiten des ADAC Nord-Ost die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.</p> <p>Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung hierfür die Beweislast. Mitglieder der Geschäftsführung, welche ihre Pflichten verletzen, haften dem ADAC Nord-Ost solidarisch für den entstandenen Schaden.</p> <p>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des ADAC Nord-Ost zu handeln.</p>
	<p>§ 21 Ausschüsse</p> <p>Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für Finanzen, Sport, Ortsclubs, Tourismus sowie Verkehr und Technik, Ausschüsse bilden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Umbesetzung oder Abberufung der Mitglieder sowie eine Auflösung der Ausschüsse durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Im Übrigen</p>

	richtet sich ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise nach einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.
<p>§ 17 Ehrenämter</p> <p>1. Sämtliche Ämter im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemachten Auslagen und sie können eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigung bestimmt der Vorstand und für den Vorstand der Ehrenrat.</p> <p>2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zugleich in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Teilnahme-, Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte und Sachverständige des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.</p> <p>3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt dürfen in konkurrierenden Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen entscheidet das ADAC Präsidium.</p> <p>4. Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt letztmalig in dem Jahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.</p>	<p>§ 22 Ehrenämter</p> <p>1. Sämtliche Ämter im ADAC Nord-Ost sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Nord-Ost gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Aufwandspauschale des Vorstandes entscheidet der Ehrenrat.</p> <p>2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nord-Ost bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Nord-Ost zugleich in einem befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen, an denen diese beteiligt sind steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Nord-Ost.</p> <p>3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Nord-Ost dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.</p> <p>Die Haftung der Ehrenamtsträger bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem ADAC und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>4. Mitglieder des ADAC Nord-Ost können im ADAC Nord-Ost letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.</p>

	Dieses gilt ausschließlich für die Vorstandsämter und den Clubsyndikus.
<p>§ 18 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt betraut werden.</p> <p>Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.</p> <p>2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Der Ehrenrat hat ausschließlich schlichtende Funktion. Eine Haftung der Ehrenratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Ehrenratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.</p>	<p>§ 23 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der Entscheidung über die Höhe der dem Vorstand gewährten Aufwandspauschale. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für die ihm durch den Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Nord-Ost oder die Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Nord-Ost.</p> <p>Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Nord-Ost wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.</p> <p>2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die 3 ordentlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als ordentliche Mitglieder werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das 3. Mitglied gewählt. Des Weiteren werden die Stellvertreter als 1. und 2. und 3. Mitglied gewählt. Das 1. stellvertretende Mitglied muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Bei Verhinderung oder Ausscheiden werden der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, der Stellvertreter durch das 3. ordentliche Mitglied und dieses durch die nachfolgenden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.</p>

<p>4. Der Club-Syndikus nimmt an den Beratungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.</p>	<p>Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl des zu ersetzenden Mitgliedes statt.</p> <p>4. Der/die Club-Syndikus/Syndizi nimmt/nehmen an den Beratungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.</p> <p>5. Der Ehrenrat hat ausschließlich schlichtende Funktion. Eine Haftung der Ehrenratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Ehrenratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen</p>
<p>§ 19 Club-Syndikus</p> <p>Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder dem Beirat des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Beirates nimmt er ohne Stimmrecht teil.</p>	<p>§ 24 Club-Syndikus</p> <p>Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Rechtsanwälte zu Club-Syndizi. Ihre Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Nord-Ost und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Nord-Ost. Der oder die Club-Syndizi dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vorstandsrat des ADAC Nord-Ost angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Das Syndikusamt ist ein Ehrenamt. Insbesondere die Regelung des § 22 Abs. 3 findet Anwendung.</p>
<p>§ 20 Verwaltung</p> <p>1. Der Vorstand bestellt für die gesamte Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Ihre weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung für Vorstand, sonstige Ehrenämter und die Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Vollmacht erteilen, innerhalb der Verwaltung und der ihnen übertragenen Aufgaben den ADAC Niedersachsen/Sachsen-</p>	<p>Ø</p>

<p>Anhalt e.V. als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB rechtsverbindlich zu vertreten.</p>	
<p>§ 21 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.</p> <p>3. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>§ 25 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind drei Revisoren zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Amt im ADAC Nord-Ost bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie scheiden im Wechsel aus, und zwar mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jeweils der zuerst Gewählte. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.</p> <p>3. Der ADAC Nord-Ost hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p>
<p>§ 22 Compliance-Kodex</p> <p>Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.</p> <p>Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als</p>	<p>§ 26 Compliance-Kodex</p> <p>Der ADAC Nord-Ost bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Nord-Ost und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Nord-Ost ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.</p> <p>Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als</p>

<p>Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.</p> <p>Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.</p>	<p>Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.</p> <p>Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.</p>
<p>§ 23 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt verliehen werden.</p> <p>2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.</p>	<p>§ 27 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrtwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Nord-Ost besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Nord-Ost verliehen werden.</p> <p>2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Nord-Ost die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.</p>
<p>§ 24 Satzungsänderungen</p> <p>1. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen</p>	<p>§ 28 Satzungsänderungen</p> <p>1. Der ADAC Nord-Ost ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Nord-Ost ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Satzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.</p>

<p>Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.</p> <p>Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> <p>Hat der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.</p> <p>2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 d festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.</p>	<p>Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen sind dagegen von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> <p>2. Hat der Vorstand des ADAC Nord-Ost Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.</p> <p>3. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei dem Vorstand des ADAC Nord-Ost eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Versammlungsleiter zu Beginn der Abstimmung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten nochmals gesondert feststellt. Diese Zahl der anwesenden Sitzungsteilnehmer ist maßgeblich für die Abstimmung gem. dieser Vorschrift. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.</p>
<p>§ 25 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.</p> <p>2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitglieder-versammlung muss</p>	<p>§ 29 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des ADAC Nord-Ost kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.</p> <p>2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von</p>

<p>von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.</p> <p>3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.</p> <p>4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.</p>	<p>3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c), § 18 Abs. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.</p> <p>3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Nord-Ost der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.</p> <p>4. Beschließt die Versammlung die Auflösung wählt sie 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.</p>
<p>§ 26 Verschmelzung</p> <p>Die Verschmelzung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 d) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.</p>	<p>§ 30 Verschmelzung</p> <p>Die Verschmelzung des ADAC Nord-Ost mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten.</p> <p>Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c), § 18 Abs. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit.</p> <p>Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen aus Anlass einer Verschmelzung kann für dort bestellte Vorstandsmitglieder eine Amtszeit von 4 Jahren oder abweichend von § 17 eine Amtszeit von 2 Jahren, gerechnet von außerordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, festgelegt werden.</p>
<p>§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.</p>	<p>§ 31 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.</p>

ENTWURF